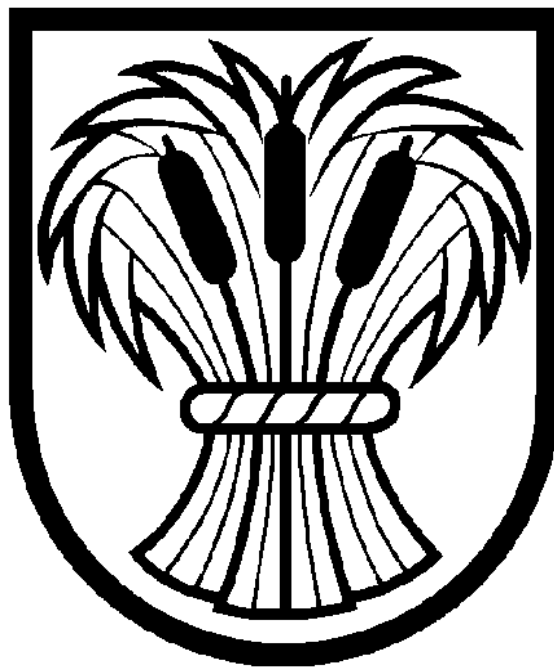


Einwohnergemeinde Worben



Abfallreglement mit Gebührentarif

November 2016

1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abfallreglement 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Aufgaben der Gemeinde	Art. 1	4
Fachstelle	Art. 2	5
Information	Art. 3	5
Zuständigkeit	Art. 4	5
Pflichten der Abfallinhaber	Art. 5	5
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG		
Abfallarten, Definitionen	Art. 6	6
Berechtigung	Art. 7	6
Verbrennen	Art. 8	6
Kehricht- und Sperrgutsammlung	Art. 9	7
Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst	Art. 10	8
Tierkörper	Art. 11	9
Übrige Separatsammlung	Art. 12	9
Begriff Sonderabfall	Art. 13	10
Sammelaktionen für Kleinmengen	Art. 14	10
Benzin- und Ölabscheider	Art. 15	10
III. FINANZIERUNG		
Finanzierung und Abfallentsorgung	Art. 16	10
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 17	11
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Vollzug	Art. 18	11
Rechtspflege	Art. 19	11
Strafbestimmungen	Art. 20	11
Inkrafttreten	Art. 21	12

ANHANG I - GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

I. PRIVATE HAUSHALTUNGEN		
Gebührenart	Art. 1	13
A) GRUNDGEBÜHR		
Bemessungsgrundlagen	Art. 2	13
Ansätze	Art. 3	13
B) GEBÜHRENSACK, VIGNETTE		
Bemessungsgrundlagen	Art. 4	13
Ansätze	Art. 5	14
II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS-, LANDWIRTSCHAFTS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE		
Gebührenart	Art. 6	14
A) GRUNDGEBÜHR		
Bemessungsgrundlagen	Art. 7	14
Ansätze	Art. 8	14
B) CONTAINER		
Container von Betrieben	Art. 9	15
Direktlieferung	Art. 10	15
III. GRÜNABFALL		
Gebührenart	Art. 11	15
Ansätze	Art. 12	15
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		
Abgabe von Gebührensacke und Vignetten	Art. 13	16
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 14	16
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 15	16
Bezug	Art. 16	17
Inkrafttreten	Art. 17	17

ANHANG II - GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT

Grundgebühr private Haushaltungen	Art. 1	18
Grundgebühr Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe	Art. 2	18
Containerleerungen	Art. 3	18
Jahresgrünabfuhrvignetten	Art. 4	18
Tagesgrünabfuhrvignetten	Art. 4	18
Mehrwertsteuer	Art. 5	18
Inkrafttreten	Art. 6	18

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Abfallreglement gestützt auf
- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

Das Abfallreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Die Gemeinde trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle	<p>Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Information	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>² Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p> <p>³ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu ergänzend einen Gebührentarif.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.</p>
Pflichten der Abfallinhaber	<p>Art. 5 ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. definierten Sammelstelle(n), auch Handel möglich, übergeben werden.</p> <p>² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.</p> <p>³ Die definierten Sammelstellen dürfen nur während den ordentlichen Öffnungszeiten benutzt werden. Hinweise zu den Öffnungszeiten sind im Recycling- und Abfallkalender zu finden.</p> <p>⁴ Die Benützung der definierten Sammelstelle(n) erfolgt auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde Worben lehnt jede Haftung ab.</p> <p>⁵ Es ist untersagt, abgegebene oder abgestellte Abfälle jeglicher Art ab definierten Sammelstellen oder periodischen Sammlungen zu entnehmen.</p>

⁶ Es ist untersagt, Fraktionen die an definierten Sammelstellen oder bei periodischen Sammlungen nicht gesammelt werden, abzugeben/abzustellen.

⁷ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

⁸ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁹ Sonderabfälle aus Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben und Haushalten sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

¹⁰ Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Abfallarten, Definitionen

Art. 6 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohneinheiten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- b) In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).
- c) Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- d) Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien.

Berechtigung

Art. 7 ¹ Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen

Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

Kehricht- und Sperrgutsammlung

Kehricht-
Sperrgutsammlung

und **Art. 9** ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts/Sperrgutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Recycling- und Abfallkalender.

² Der Hauskehricht sowie Sperrgut sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektro- und Elektronikgeräte
- b) Sonderabfälle wie Gerätebatterien und Knopfzellen, Leuchtmittel, Chemikalien, Medikamente, Speise- oder Technische Öle, Farben, Pflanzenschutzmittel, Verdüner (generell Lösungsmittel)
- c) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- d) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- e) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm, Gips, Tonzeug
- f) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- g) Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- h) Altpneus
- i) Metalle wie Alteisen, Aluminium, usw.
- j) Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände
- k) Grüngut und Astmaterial

⁴ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Zugelassene MÜVE-Kehrichtsäcke
- b) Maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Müve-Kehrichtsäcke enthalten
- c) Gebührenpflichtige, maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- d) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben
- e) Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁵ Die Höchstgewichte der offiziell zugelassenen Kehrichtsäcke sind dem Recycling- und Abfallkalender zu entnehmen.

⁶ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrlichtgebinde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.

⁷ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁸ Kehrlicht und Sperrgut von Liegenschaften, welche an einer nicht zugänglichen Strassen liegen, sind zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

⁹ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

¹⁰ Das Sperrgut muss entsprechend der Dimensionierung und dem Gewicht mit Gebührenmarken versehen werden und darf die maximalen Höchstmasse gemäss Recycling- und Abfallkalender nicht überschreiten.

¹¹ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 2 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst

Grüngutsammlung,
Astmaterial, Häckseldienst

Art. 10 ¹ Die Abfuhr der Grünabfälle (Garten-, Rüstabfälle und Astmaterial) aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Recycling- und Abfallkalender.

² Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Grüngutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Lebensmittel und Speiseabfälle
- b) Katzensand
- c) Hundekot
- d) Asche und Feuerungsrückstände
- e) Die unter Art. 9 Abs. 3 aufgeführten Abfallarten (ausgeschlossen davon sind Grüngutabfälle und Astmaterial)

³ Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde zulässig:

- Grünabfälle, Laub, Rasen- und Blumenschnitt sowie Gartenabraum sind in maschinell entleer- und rollbaren Containern bereitzustellen. Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Grüngutgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückeigentümer (Hinweis SUVA).
- Äste können entsprechend den Bestimmungen im Recycling-

und Abfallkalender, gut verschnürt den periodischen Sammlungen mitgegeben werden. Die Gemeinde kann zudem einen Häckseldienst organisieren.

- Für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, kann die Gemeinde Container vorschreiben.

⁴ Grüngut und Astbündel sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

⁵ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁶ Grüngut und Astmaterial von Liegenschaften, welche an einer nicht zugänglichen Strasse liegen, sind zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

⁷ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Grüngut und Äste nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

⁸ Rüst- und Gartenabfälle sind wenn immer möglich zu kompostieren.

⁹ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind einem autorisierten Unternehmen zuzuführen.

Tierkörper

Tierkörper

Art. 11 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 5 kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übrige Separatabfälle

Übrige Separatsammlung

Art. 12 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle aus Haushaltungen definierte Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Recycling- und Abfallkalender. Das Sammelangebot

umfasst dabei die minimalen gesetzlichen Anforderungen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015.

Sonderabfall

Begriff	Art. 13 ¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
Pflichten der Besitzer	² Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
Sammelaktionen für Kleinmengen	Art. 14 ¹ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen. ² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelaktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
Benzin- und Ölabscheider	Art. 15 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. FINANZIERUNG

Finanzierung Abfallentsorgung	der Art. 16 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">- Die Gebühren der Benützer- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen. ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer. ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
-------------------------------	---

- a) Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührentarif (Anhang I) den Rahmen für die
 - Bemessungsgrundlage und die Ansätze der Grundgebühren.
 - Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
 - Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- b) Der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung (Anhang II) die Anpassung der Grundgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 17 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 18 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 20 ¹ Wer gegen eine der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

- Art. 5 – Pflichten der Abfallinhaber
- Art. 7 – Berechtigung
- Art. 8 – Verbrennen
- Art. 9 – Kehricht- und Sperrgutsammlung
- Art. 10 – Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst
- Art. 11 – Tierkörper

– Art. 13 – Sonderabfälle

² Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Worben bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2016 bis 22. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2016 (Nr. 42) und 28. Oktober 2016 (Nr. 43) publiziert.

Worben, 29. November 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG I

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt, gestützt auf Artikel 16 ff. des Abfallreglements vom 1. Januar 2017, Folgendes:

I. PRIVATE HAUSHALTUNGEN

Gebührenart **Art. 1** Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 2**¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich Aufwendungen für nicht gebührenpflichtige Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich erhoben.

³ Gebührenpflichtig sind Einwohner ab dem Jahr, indem sie das 18. Altersjahr erreichen.

Ansätze **Art. 3**¹ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden grundsätzlich jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend. Zu- und Wegzüge werden pro Rata berücksichtigt.

³ Der Gebührenrahmen beträgt pro Einwohner Fr. 65.00 bis Fr. 120.00.

⁴ Die Gebührenpflicht besteht nicht für Heimbewohner.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungsgrundlagen **Art. 4**¹ Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Verwertung des Hauskehrichts gedeckt.

² Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.

³ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack oder Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴ Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erhoben. An Sperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5 Die Ansätze für die Gebührensacke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt.

II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS-, LANDWIRTSCHAFTS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Gebührenart

Art. 6 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette oder Containerleerung).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 ¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich Aufwendungen für nicht gebührenpflichtige Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette, Containerleerung) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich erhoben.

³ Abgabepflichtig sind sämtliche Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe.

Ansätze

Art. 8 ¹ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden grundsätzlich jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend. Zu- und Wegzüge werden pro Rata berücksichtigt.

³ Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Bis 100 m² Fr. 65.00 bis Fr. 110.00

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Mehr als 100 m² bis 500 m² Fr. 111.00 bis Fr. 184.00

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Mehr als 500 m² Fr. 185.00 bis Fr. 310.00

Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 des Gebührentarifs bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

b) Container

Container von Betrieben **Art. 9** ¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezielle Kleber sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich).

² Jede Leerung wird dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerleerung (800 Liter) setzt sich wie folgt zusammen:

- Sammlung und Transport:
pro Leerung Fr. 9.00 bis Fr. 15.00.
- Verwertung:
Verwertungskosten gemäss Tarif der Müve AG.

Direktlieferung **Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an die Abfallanlage, gehen sowohl die Transport- als auch die Verwertungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

III. GRÜNABFALL

Gebührenart **Art. 11** Die Gebühr für die Grünabfuhr wird mittels einer Jahresgrünabfuhrvignette und Tagesvignetten erhoben.

Ansätze

Art. 12 ¹ Die Ansätze werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden grundsätzlich jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

Container bis 60 Liter	Fr. 20.00	bis	Fr. 40.00
Container bis 140 Liter	Fr. 50.00	bis	Fr. 100.00
Container bis 240 Liter	Fr. 80.00	bis	Fr. 160.00
Container bis 360 Liter	Fr. 100.00	bis	Fr. 200.00
Container bis 500 Liter	Fr. 120.00	bis	Fr. 240.00
Container bis 770 Liter	Fr. 150.00	bis	Fr. 300.00

(Container, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Containern).

- Tagesvignette für gebündelte Grünabfälle:
Fr. 2.00 bis Fr. 4.00 pro Bund.
- Tagesvignette für Container:
Fr. 2.00 bis Fr. 4.00 pro Stück.
Container bis 60 Liter 1 Vignette
Container bis 240 Liter 2 Vignetten
Container bis 500 Liter 3 Vignetten
Container bis 770 Liter 4 Vignetten

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abgabe von
Gebührensäcke und
Vignetten

Art. 13 ¹ Die MÜVE schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke und Vignetten, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

² Gebührensäcke und Vignetten können im privaten Handel und bei den von der MÜVE resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu den einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14 ¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

² Hauscontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 6 und 7).

Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 15 ¹ Für Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand

erhoben. Massgebend hierfür ist das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Worben.

² Für Verfügungen im Sinn von Art. 18 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss gültigem Gebührenreglement erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 ¹ Die Grundgebühren werden beim Einwohner und Betriebsinhaber erhoben.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen, werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Der Gebührentarif zum Abfallreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger *sig. Tamara Hug*

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieser Gebührentarif vom 21. Oktober 2016 bis 22. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2016 (Nr. 42) und 28. Oktober 2016 (Nr. 43) publiziert.

Worben, 29. November 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG II

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Worben beschliesst, gestützt auf Artikel 16 ff. des Abfallreglements vom 1. Januar 2017, Folgendes:

Grundgebühr private Haushaltungen **Art. 1** Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren betragen pro Einwohner Fr. 85.00.

Grundgebühr Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe **Art. 2** Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren betragen

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Bis 100 m² Fr. 65.00

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Mehr als 100 m² bis 500 m² Fr. 111.00

Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche
Mehr als 500 m² Fr. 185.00

Containerleerungen **Art. 3** Die Gebühren für die Containerleerungen betragen pro Leerung Fr. 10.00.

Jahresgrünabfuhrvignetten **Art. 4**¹ Die Gebühren für die Jahresgrünabfuhrvignetten betragen

Container bis 60 Liter	Fr. 20.00
Container bis 140 Liter	Fr. 50.00
Container bis 240 Liter	Fr. 80.00
Container bis 360 Liter	Fr. 100.00
Container bis 500 Liter	Fr. 120.00
Container bis 770 Liter	Fr. 150.00

Tagesgrünabfuhrvignetten **Art. 4**² Die Gebühren für die Tagesgrünabfuhrvignetten betragen pro Stück Fr. 2.00.

Mehrwertsteuer **Art. 5** Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt¹.

Inkrafttreten **Art. 6**¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abfallreglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft².

¹ Anpassung Mehrwertsteuer

² Neuer Artikel

Der Gemeinderat Worben hat an seiner Sitzung vom 23. August 2016 diese Verordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016, angenommen.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger *sig. Tamara Hug*

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 21. Oktober 2016 bis 22. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2016 (Nr. 42) und 28. Oktober 2016 (Nr. 43) publiziert.

Worben, 29. November 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

Änderungsbeschluss 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abfallreglement mit Gebührentarif

Der Gemeinderat Worben, gestützt auf Artikel 16 ff des Abfallreglements mit Gebührentarif vom Jahr 2016, beschliesst:

- Art. 5 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 6 Abs. 2 Neu

Beschlossen durch den Gemeinderat Worben an seiner Sitzung vom 20. August 2019.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Gyger Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abfallreglement mit Gebührentarif vom 30. August 2019 bis 30. September 2019 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 30. August 2019 publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 9. Oktober 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug